

7861

## Anlage 1

Betr.: Förderung der Extensivierung

**Überschüssezeugnisse,  
für deren Verringerung eine Zuwendung gewährt werden  
kann**

- 1 Viehhaltung  
Hierzu gehört nur die Erzeugung von
  - 1.1 Rindfleisch
  - U Schaffleisch
- 2 Ackerbauerzeugnisse  
Hierzu gehören
  - 2.1 Getreide
  - 22 Raps, Rübsen und Sonnenblumen (Saaten)
  - 2.3** Erbsen, Puff- und Ackerbohnen
- 3 Tabak
- 4 Gemüse  
Hierzu gehören
  - 4.1 Blumenkohl
  - 4.2** Tomaten
- 5 Dauerkulturen  
Hierzu gehören
  - 5.1 Wein
  - 5.2** Äpfel (außer Mostäpfel)
  - 5.3 Birnen (außer Mostbirnen)
  - 5.4 Pfirsiche

## Anlage 1a

Betr.: Förderung der Extensivierung

**Umrechnungsschlüssel**

1. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Viehbestandes im Bezugszeitraum und bei der Verringerung der Erzeugnisse nach Nummer **4.3.2** der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben (Extensivierung) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	GVE
Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0	GVE
Mastkälber	0,4	GVE
Schafe (Mutterschafe)	0,15	GVE

2. Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes des Betriebes bzw. der **maximalen** Düngemenge je Hektar nach Anlage 2 Nrn. 1.1 und 2 sind neben dem **Umrechnungsschlüssel** nach Anlage 1a Nr. 1 ferner zu berücksichtigen:

Rindvieh	Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300	GVE
Schweine	Ferkel Läufer ( <b>20-50 kg</b> ) Zuchtschweine Schlachtschweine (über 50 kg <b>Lebendgewicht</b> )	0,020 0,060 0,300 0,160	GVE GVE GVE GVE
Geflügel		0,004	GVE
Pferde	unter 6 Monaten von mehr als 6 Monaten	0,700 1,000	GVE GVE
Ziegen	(Muttertiere)	0,150	GVE